

**VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLIESSLICH
Anhang**

**FOS Shamrock
Fonds commun de placement - FIS**

**Spezialisierter Investmentfonds nach Luxemburger Recht gemäß dem Gesetz vom
13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung**

FOS Shamrock (der „Fonds“ oder der „Investmentfonds“) ist ein spezialisierter Investmentfonds („fonds commun de placement – fonds d’investissement specialisé“), der dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 bezüglich Spezialisierter Investmentfonds (das „Gesetz von 2007“) in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt und gemäß diesem genehmigt wurde.

Dieser Verkaufsprospekt wurde auf vertraulicher Grundlage erstellt und Zeichnungsanträge sind sachkundigen Anlegern vorbehalten. Als sachkundig gilt jedweder Anleger, der i) schriftlich sein Einverständnis mit der Einstufung als sachkundiger Anleger erklärt und (ii) entweder (a) mindestens EUR 125.000 in den Fonds investiert oder (b) von einer Kreditinstitution im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG überprüft wurde und dessen/deren Erfahrung und Fähigkeit zur Beurteilung einer Investition in den Fonds bestätigt wurde um auf eine angemessene Weise eine Anlage in einen spezialisierten Investmentfonds zu investieren.

Mit der Annahme dieses Verkaufsprospekts und den übrigen Informationen stimmt der Empfänger zu, dass weder er, noch seine Beschäftigten oder Berater die Informationen für einen jedweden anderen Zweck als die Beurteilung seines Interesses an dem Fonds verwenden und diese Informationen nicht an Dritte weitergeben. Dieser Prospekt darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht photokopiert, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Entscheidet der Empfänger, keine in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt stehenden Anteile zu zeichnen, so gibt er das gesamte in diesem Zusammenhang erhaltene Material zurück, ohne eine Kopie in irgendeinem Format oder irgendeiner Form zu behalten.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Die Anteile des FOS Shamrock dürfen außerhalb des Großherzogtums Luxemburg nicht im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden.

Stand: 1. Mai 2018

INHALTSVERZEICHNIS

VERKAUFSPROSPEKT	SEITE
DER FONDS.....	5
DIE VERWAR- UND ZAHLSTELLE	6
DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE.....	7
DIE RECHTSSTELLUNG DER ANLEGER	7
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS FOS Shamrock	7
ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE	8
ANTEILE.....	12
MARKET TIMING UND LATE TRADING	13
DIE AUSGABE VON ANTEILEN.....	13
DIE ANTEILWERTBERECHNUNG.....	13
RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	13
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	14
EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN.....	14
VORSchrIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	15
DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	15
VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN.....	16
DOKUMENTE ZUR EINSICHT UND VERÖFFENTLICHUNGEN	16
KOSTEN.....	16
BESTEUERUNG DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE	17
OECD Common Reporting Standard (CRS).....	17
INTERESSENWAHRNEHMUNG UND VERTRAULICHKEIT.....	17
ÄNDERUNGEN AM VERKAUFSPROSPEKT	18
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE	18
FOS Shamrock IM ÜBERBLICK	19
VERWALTUNGSREGLEMENT	20

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND ALTERNATIVER INVESTMENT FONDS MANAGER

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
R.C.S. Luxembourg Nr. B28878
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Eigenkapital zum 28. Februar 2018: EUR 11.039.000

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds:

Eine Übersicht der von der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. verwalteten Investmentfonds ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Darüber hinaus können sich interessierte Personen ebenfalls auf der Internetseite www.hauck-aufhaeuser.com/fonds informieren.

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:

Stefan Schneider
Achim Welschoff
Thomas Albert

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Vorsitzender:

Michael Bentlage
Vorsitzender des Vorstands
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Frankfurt am Main

Mitglieder:

Andreas Neugebauer
Independent Director

Marie-Anne van den Berg
Independent Director

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält der neueste Jahresbericht.

Verwahrstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

ZAHLSTELLE

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

ANLAGEBERATER

Deutsche Oppenheim Family Office AG
Keferloh 1a
D-85630 Grasbrunn

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

DER FONDS

Der FOS Shamrock („Fonds“) wurde am 31. Oktober 2007 als spezialisierter Investmentfonds (*fonds commun de placement – fonds d’investissement spécialisé*) nach Luxemburger Recht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz von 2007“) aufgelegt und ist qualifiziert als Alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Teil II des Gesetzes von 2007 und des Artikels 1 Absatz (39) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“).

Für den Fonds ist das nachstehende Verwaltungsreglement, welches am 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist und dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg („Handels- und Gesellschaftsregister“) im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt wurde, integraler Bestandteil.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Der Fonds wird von der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. („Verwaltungsgesellschaft“ oder „Alternativer Investment Fonds Manager“ („AIFM“)) verwaltet. Einzige Aktionärin dieser Gesellschaft ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 18. Juli 1989 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, vom 22. September 1989 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen der Satzung wurden im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGA verbunden sind. Des Weiteren übt die Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes von 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) aus. Diese umfassen insbesondere die in Anhang I, Punkt 1. des vorgenannten Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten sowie Teilaktivitäten der unter Anhang I. Punkt 2. a) genannten zusätzlichen administrativen Tätigkeiten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese begreifen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile und die Buchführung des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf Ihre Kosten die Nettoinventarwertberechnung, die Buchführung des Fonds und das Reporting an die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, übertragen.

Die IT-Administration der Hauck & Aufhäuser-Gruppe erfolgt verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

Der Fonds richtet sich ausschließlich an sachkundige Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007 d.h. institutionelle oder professionelle Anleger oder solche Anleger, die ein schriftliches Einverständnis mit der Einordnung als sachkundiger Anleger abgeben und entweder (a) mindestens 125.000 Euro in die Gesellschaft investieren oder (b) über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39 EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG verfügen, die ihm bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in den spezialisierten Investmentfonds einschätzen zu können.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. ist bei der CSSF als Verwalter alternativer Investmentfonds oder AIFM nach Kapitel 2 des Gesetzes von 2013 zugelassen und erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. übernimmt in ihrer Funktion als AIFM das Fondsmanagement und das Risikomanagement.

Die für das Risikomanagement zuständige Abteilung der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. ist für die Identifikation, das Management und die Kontrolle aller einzelnen und konsolidierten Risiken verantwortlich. Die Abteilung übernimmt für den Fonds die Risikomanagement-Funktion und ist somit für die damit verbundenen Aufgaben verantwortlich. Grundlage für die Entscheidungen des AIFM sind die regelmäßig erstellten Risikoberichte. Eine organisatorische, technische sowie räumliche Trennung der Einheiten, die Kundendienstleistungen im Bereich Portfoliomanagement erbringen, ist gewährleistet.

Der AIFM hat Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos festgelegt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jederzeit ein ausreichender Anteil an liquiden Vermögenswerten im Fonds vorhanden ist, um Rücknahmen unter normalen Marktbedingungen bedienen zu können. Das Liquiditätsmanagement berücksichtigt die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds sowie die für die Liquidierung erforderliche Zeit, um eine angemessene Liquiditätshöhe für die zugrundeliegenden Verbindlichkeiten zu gewährleisten. Die Ableitung der Verbindlichkeiten erfolgt aus einer Projektion historischer Rücknahmen und berücksichtigt die fondsspezifischen Rücknahmebedingungen, die

eine jederzeitige Rücknahme von Anteilen vorsehen. Das Liquiditätsmanagement stellt einen quantitativen Zugang dar, um die quantitativen und qualitativen Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentlichen Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben.

Der AIFM wird bei seinen Entscheidungen das Portfolio betreffend stets die im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen beachten. Zentrale Aufgabe des Fondsmanagements ist die Zusammenstellung und Verwaltung des Portfolios bzw. des Bestandes unter Beachtung der mit den Anlegern vereinbarten Anlagekriterien, insbesondere durch Käufe und Verkäufe mit Blick auf die erwarteten Marktentwicklungen.

Der AIFM ist in seiner Funktion als Portfoliomanager zuständig für die Portfoliorealisation, mithin das Monitoring und die Asset-Allokation sowie für die Portfoliokontrolle.

Der Portfoliomanager ist verpflichtet, die Vermögenswerte der Fonds im Rahmen der Anlageziele und Anlagepolitik sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften anzulegen.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2013 und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Im Weiteren verfügt sie über genügend und ausreichend qualifiziertes Personal, um ihren Aufgaben gemäß dem vereinbarten AIFM-Dienstleistungsvertrag gerecht werden zu können. Insbesondere handelt die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. im besten Interesse des Fonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden sowie eine faire Behandlung der Anleger des Fonds gewährleistet werden.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. hat in ihrer Funktion als AIFM wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffen und verpflichtet sich, solche Maßnahmen beizubehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und ihrer Anleger schaden.

Der AIFM hat die Deutsche Oppenheim Family Office AG, Keferloh 1a, D-85630 Grasbrunn, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, zum Anlageberater des Fonds ernannt.

Der jeweilige Anlageberater wird dem AIFM Ratschläge, Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds bzw. des Netto-Teilfondsvermögens unterbreiten sowie den AIFM bei der Auswahl der Aktiva, welche das Fonds- bzw. das Netto-Teilfondsvermögen bilden, beraten, wobei die Anlagepolitik entsprechend den Vorgaben dieses Verkaufsprospektes einzuhalten ist. Ein Anlageberater darf seine Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

Anlageberater haben eine ausschließlich beratende Funktion und treffen keine selbständigen Anlageentscheidungen. Sie sind ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung des AIFM für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik des AIFM Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere abzugeben. Der AIFM wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend vom AIFM getroffen.

Weiterhin kann der AIFM ein Anlegerkomitee einrichten. Dieses wird mit Vertretern des AIFM sowie der jeweiligen sachkundigen Anleger besetzt werden. Das Anlegerkomitee soll seitens der Verwaltungsgesellschaft in regelmäßigen Abständen, in der Regel maximal zweimal pro Jahr, einberufen werden und den Anlegern als Informations- und Kommunikationsgremium dienen, insbesondere bezüglich der Anlagen des Fonds, ohne dabei Entscheidungen fällen zu können.

DIE VERWAHR- UND ZAHLSTELLE

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2007, dem Gesetz von 2013, dem Verwahrstellenvertrag und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen

(„Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwahrstelle (https://www.hauck-aufhaeuser.com/fileadmin/Impressum>List_of_Sub-Custodians_Hauck_Aufhaeuser.pdf) zur Verfügung gestellt.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder von Unterverwahrern können potentielle Interessenkonflikte entstehen, die unter „*Risiken aus Interessenkonflikten*“ näher beschrieben sind.

DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (die „HAFS“) mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg fungiert als Register- und Transferstelle.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle wird die HAFS insbesondere das ordnungsgemäße Führen und Verwalten des Registers gemäß den Bestimmungen nach dem luxemburgischen Recht und des Weiteren die Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, ggf. Umwandlungen von Anteilen bzw. Verfügung über Anteile übernehmen, sowie die diesbezügliche Kommunikation gegenüber den Anlegern betreiben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es der HAFS gestattet Teile der vorgenannten Funktionen auf Dritte zu übertragen. Dies erfolgt auf eigenen Kosten und Verantwortung. Anlegern werden auf Anfrage kostenlos diesbezügliche Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Register- und Transferstelle wird sicherstellen, dass die Anleger des Fonds zu jeder Zeit den Anforderungen des Gesetzes von 2007 entsprechen. Sofern ein Anleger Anteile am Fonds nicht für eigene Rechnung zeichnet, sondern für Rechnung eines Dritten, wird die Register- und Transferstelle sicherstellen, dass dieser Dritte ebenfalls ein Sachkundiger Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007 ist.

DIE RECHTSSTELLUNG DER ANLEGER

Der AIFM legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anleger sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS FOS Shamrock

a) Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des FOS Shamrock ist es, einen attraktiven Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass das vorgenannte Ziel der Anlagepolitik erreicht wird.

b) Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen – stets unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 des Verwaltungsreglements – nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Anteilen an offenen und geschlossenen Investmentfonds, in Wertpapiere und in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen oder Zerobonds, aber auch Geldmarktinstrumente weltweit angelegt sowie in sonstige gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögensgegenstände. Zudem kann das Fondsvermögen direkt oder indirekt in Aktien bzw. aktienbezogene Anlagen und Genussscheine investieren. Zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auch solche, die nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden (sog. Private Equity-Anlagen) oder Immobilienaktien. Zu letzteren gehören auch Real Estate Investment Trusts („REITS“).

Zudem gilt, dass mindestens 51 % des Wertes des Fonds in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Artikel 4 des Verwaltungsreglements angelegt werden.

Bei der Auswahl der Zielfonds, in deren Anteile das Fondsvermögen investiert wird, kann die Verwaltungsgesellschaft Fonds mit unterschiedlichen regionalen, sektoralem oder branchenbezogenen Schwerpunkten berücksichtigen.

Als Teil seines Engagements in alternative Vermögenswerte kann der Fonds investieren in:

- a) Investmentfonds und andere Beteiligungsformen, die überwiegend oder ausschließlich in Private Equity - Anlagen oder Hedgefonds oder deren Indices investieren;
- b) offene und geschlossene Immobilienfonds sowie Immobilienaktien („Real Estate Investment Funds“).

Eine Anlage in Rohstoffe erfolgt über Investmentfonds, die überwiegend oder ausschließlich in Rohstoffe, Edelmetalle oder deren Indizes investieren.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden.

Im Übrigen darf der Fonds zur Umsetzung der Anlagestrategie auch abgeleitete Finanzinstrumente (insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und freihändige Swap-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten) sowie sonstige Techniken und Instrumente sowohl zur Absicherung als auch zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen.

Der in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen geregelten Markt einbezogen sind, investierbare Teil des Fondsvermögens ist auf 20% beschränkt.

Der in Derivate, die nicht auch in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach der Richtlinie 2009/65/EG zulässig wären, sowie in Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen insgesamt investierbare Teil des Fondsvermögens ist auf 30% beschränkt.

Informationen über die getätigten Anlagen enthält der jeweils gültige Jahresbericht des Fonds.

ALLGEMEINE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Fonds kann grundsätzlich nicht mehr als 30 % seiner Nettoaktiva in verbrieftete Rechte und/oder Vermögenswerte ein und desselben Emittenten bzw. ein- und derselben Einrichtung anlegen. Die vorstehend aufgeführte Beschränkung ist nicht auf verbrieftete Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden. Die vorstehend aufgeführte Beschränkung ist nicht auf Investments in Ziel-OGA anwendbar, deren Anforderungen an eine Risikodiversifikation denen eines spezialisierten Investmentfonds vergleichbar sind. Im Zusammenhang mit dieser Regel ist jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit Umbrella-Struktur als eigenständiger Emittent anzusehen, sofern dessen Gründungs- und Verkaufsunterlagen eine strenge Trennung der Einlagen der verschiedenen Teilfonds vorsehen. Die vorstehend genannte Grenze von 30% sowie die sonstigen Anlagebeschränkungen des Fonds müssen spätestens 1 Jahr nach Gründung des Fonds eingehalten werden. Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten muss der Fonds durch eine angemessene Streuung der Basiswerte eine vergleichbare Risikostreuung garantieren. Zu diesem Zweck darf das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei OTC-Geschäften 30% der Aktiva des Fonds nicht überschreiten.

LEVERAGE DES FOS Shamrock

Gemäß der Bestimmung des Gesetzes von 2013 ist der AIFM verpflichtet, die Anleger des Fonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang der eingesetzten Hebelwirkung (Leverage) nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission für die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. Es wird erwartet, dass der Fonds maximal einen Leverage von 300 % des Netto-Fondsvermögens nach der Brutto- bzw. 300 % des Netto-Fondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen wird. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird durch den AIFM überwacht.

ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Bei der Anlage in den Fonds ist zu beachten, dass der Anteilpreis erfahrungsgemäß sehr starken Kursschwankungen mit möglichen Chancen und Risiken für den Anleger unterliegen kann. Aufgrund verschiedener Risikoparameter und Einflussfaktoren kann dies zu entsprechenden Kursgewinnen oder Kursrückgängen innerhalb des Fonds für den Anleger führen. Mögliche Risikoparameter und Einflussfaktoren für den Fonds sind:

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Sind an den internationalen Börsen Kursrückgänge zu verzeichnen, wird sich dem kaum ein Fonds entziehen können. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt des Fonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist.

Risiken von zinstragenden Produkten

Die Höhe der Kursänderungen ist abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Dem gegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Risiko von Negativzinsen

Für die Anlage von liquiden Mitteln des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten ist in der Regel ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze

unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von des Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für den Fonds erworben worden sind.

Verwahrer-Risiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performance-Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung derivativer Instrumente besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den Fonds erworben werden und auf nicht im Fondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen in engem Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte bzw. von diesen Basiswerten unter Umständen verfolgten Anlagestrategien wie z.B. Rohstoffe als Basiswerte (siehe beispielsweise nachfolgend „Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Zielfonds (OGAW / OGA)“. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb des Fonds reduziert werden.

Besondere Risiken bei der Anlage in Zertifikaten

Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko, dass, auch wenn diese an einer Börse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aufgrund einer gewissen Illiquidität kein geregelter Marktpreis dieser Zertifikate verfügbar ist. Dies ist in erhöhtem Maße der Fall, wenn die Zertifikate zu einem erheblichen Anteil durch den Fonds gehalten werden sowie bei OTC-Geschäften. Um dem damit verbundenen Bewertungsrisiko entgegenzuwirken, kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen die Bewertung durch einen unabhängigen Market Maker heranziehen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Veräußerung von Zertifikaten aus vorgenannten Gründen höhere Abschläge zum eigentlichen Preis in Kauf genommen werden müssen. Zudem besteht bei Zertifikaten ein Adressenausfallrisiko (siehe Absatz Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko).

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Fondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten innerhalb des Fondsvermögens führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit OTC-Geschäften

Der Fonds kann grundsätzlich im OTC-Markt Geschäfte (insbesondere Derivate) abschließen (sofern dies in der jeweiligen fondsspezifischen Anlagepolitik Erwähnung findet). Hierbei handelt es sich um außerbörsliche individuelle

Vereinbarungen. Durch den Abschluss von OTC-Geschäften ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung gar nicht, unvollständig oder aber verspätet nachkommt (Kontrahentenrisiko). Dies kann eine Auswirkung auf die Entwicklung des jeweiligen Fonds zur Folge haben und unter Umständen zum teilweisen oder vollständigen Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds (OGAW / OGA)

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumuliert und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers übereinstimmen. Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds wird oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen des Fondsmanagers, so kann er ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt.

Bei Anlagen in Zielfonds kann es auf Ebene der Zielfonds ebenfalls zur Erhebung eines Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags kommen. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Dies kann zu einer doppelten Kostenbelastung führen.

Risiken im Zusammenhang mit Währungen

Der Fonds kann in Wertpapiere anlegen, die auf örtliche Währungen lauten, und er kann Barmittel in solchen Währungen halten. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber dem Euro eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Fonds in Euro. Schließlich können bei Engagements in Währungen außerhalb des Euros auch Währungsverluste entstehen, darüber hinaus besteht bei diesen Anlagen ein sogenanntes Transferrisiko. Aufgrund wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in Ländern, in denen ein Fonds investieren kann, besteht das Risiko, dass ein Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Schwellenländer

Mit der möglichen Anlage in Investmentfonds und/oder Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchschreiten, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringerer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatile und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Länder-/ Regionen- und Branchenrisiko

Der Wert des Fondsvermögens kann außerdem durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik von Staaten, Beschränkung von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen sowie sonstige Entwicklungen und geltende Gesetze bzw. Verordnungen nachteilig beeinflusst werden. Fokussiert sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder, Regionen oder Branchen, reduziert dies die Risikostreuung. Folglich ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen, sowie von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen, abhängig.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang unter Beachtung von Artikel 9 Nr. 2. des Verwaltungsreglements sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil beeinträchtigen, sein. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anteilinhaber kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Nettoinventarwert pro Anteil sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds aufzulösen. Für den

Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Auflösung des Fonds oder Teilfonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, den Fonds oder Teilfonds jederzeit nach freiem Ermessen aufzulösen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anteilinhabers ausgebucht werden, kann der Anteilinhaber mit Ertragssteuern belastet werden.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das luxemburgische Recht und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik beispielsweise auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktentge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anteilinhabern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft / Fondsmanager / Anlageberater veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anteilinhabers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Hedging-Risiko

Der Fonds kann Absicherungsgeschäfte für einen Teil oder das gesamte Portfolio zum Management der Zins- und Emittentenkreditrisiken tätigen. Es besteht das Risiko, dass solche Geschäfte nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, da das Hedging-Instrument die zugehörigen Portfolio-Vermögenswerte nicht vollständig absichert.

Risiken aufgrund von Politik und Gesetzgebung

Der Fonds kann in verschiedenen Ländern investieren. Die Performance der Anlagen und somit auch des Fonds hängen in erheblichem Maße von der politischen Situation in dem Land, in dem die Investition erfolgte, ab. Dies gesagt, können bestehende Unsicherheiten auch negative Auswirkungen auf die Performance haben, beispielsweise neue gesetzgeberische Aspekte, insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung und die Einschränkung des Verkaufs von ausländischen Anlagen.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds können Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen

und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Die Anleger können daher gegebenenfalls die geplante Haltedauer nicht realisieren, so dass das investierte Kapital oder Teile hieron für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Nettoinventarwert je Anteil sinken, etwa wenn der AIFM gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

Risiken aus Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Verwahrstelle, Hauptverwaltung-, Register- oder Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Aufgrund der verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung des Fonds wahrgenommen werden, können Interessenkonflikte entstehen. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2007 und dem Gesetz von 2013 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Anleger und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte können Interessenkonflikte auftreten. Die sich aus der Auslagerung eventuell ergebenen Interessenkonflikte sind in den *Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten* beschrieben, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.hauck-aufhaeuser.com/rechtliche-hinweise/rechtliche-hinweise#rechtlichehinweiseinvestorprotection> in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonfliktes die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonfliktes offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft vergewissert sich, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Steuerrisiken im Allgemeinen

Mit einer Investition in den Fonds sind komplexe Steuererwägungen in Luxemburg, in den Ländern, in denen die Anlagewerte sich befinden, in den Ländern, in denen besondere Anleger sitzen und möglicherweise in anderen Ländern verbunden. Manche dieser Steuererwägungen können für bestimmte Anleger unterschiedlich sein. Unter anderem können die Anleger der Körperschaftssteuer unterliegen, auch wenn der Fonds keine Ausschüttungen vornimmt.

Anleger sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern bezüglich der steuerlichen Auswirkungen des Besitzes von Anteilen und der Verfügung über Anteile sowie des Erhalts von Ausschüttungen für die Anteile beraten lassen.

EHE SIE IN DEN FONDS INVESTIEREN, SOLLTEN POTENZIELLE ANLEGER ABWÄGEN, OB SIE BEREIT SIND DIE VORGENANNTEN RISIKEN, DIE SIE MIT DEM KAUF VON ANTEILEN EINGEGEHEN, ZU AKZEPTIEREN. DIE OBIGE AUFLISTUNG DER RISIKOFAKTOREN ERHEBT NICHT DEN ANSPRUCH, EINE VOLLSTÄNDIGE ERKLÄRUNG DER MIT DIESEM ANGEBOT VERBUNDENEN RISIKEN DARZUSTELLEN.

POTENZIELLE ANLEGERN SOLLTEN DEN VOLLSTÄNDIGEN VERKAUFSPROSPEKT SOWIE DAS VERWALTUNGSREGLEMENT LESEN UND ALLE SONSTIGEN VON IHNEN FÜR ZWECKMÄSSIG ERACHTETEN INFORMATIONEN UMFASSEND ABWÄGEN, EHE SIE SICH ZU EINER INVESTITION IN DEN FONDS ENTSCHLIESSEN.

ANTEILE

Fondsanteile werden ausschließlich als registrierte Anteile ausgegeben. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und bei der Ausgabe vollständig bezahlt. Am Sitz der Register- und Transferstelle wird ein Register geführt. Dieses Register enthält den Namen eines jeden Anlegers, seine Adresse, die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile sowie gegebenenfalls den Übertragungszeitpunkt jeder Anteile.

Das Recht an registrierten Anteilen wird gemäß den Bestimmungen aus diesem Abschnitt mit der Registrierung des Namens des Erwerbers im Register übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft verzögert die Ausgabe und die Durchführung von Übertragungen von Anteilen an Anleger, bei denen es sich nicht um sachkundige Anleger handelt. Zeichnet ein Anleger nicht auf eigene Rechnung sondern für Dritte, so muss es sich bei diesem Dritten ebenfalls um einen sachkundigen Anleger gemäß dem Gesetz von 2007 handeln.

Zwecks Eintragung in das Register hat jeder Anleger der Register- und Transferstelle seine Adresse mitzuteilen. Handelt es sich dabei um eine Geschäftsanschrift, so kann auch die private Postanschrift verlangt werden. Alle Nachrichten und Ankündigungen können im Interesse der Anleger rechtlich bindend an die Korrespondenzanschrift und/oder Email-Adresse gesendet werden. Der Anleger kann sich jederzeit zwecks einer Adressänderung im Register an die Register- und Transferstelle wenden.

Anteile werden erst nach Annahme der Zeichnung nach Feststellung des vollständigen Zahlungseingangs ausgegeben oder als Zahlungs-Lieferungsgeschäft über die Register- und Transferstelle abgewickelt.

Die Register- und Transferstelle erkennt nur einen einzigen Anleger je Anteil an. Im Falle von gemeinschaftlichem Eigentum oder Nießbrauch kann die Register- und Transferstelle die Ausübung der mit dem Eigentum an diesen Anteilen verbundenen Rechte für eine gewisse Zeit aussetzen, bis eine einzelne Person, die bezüglich des Teilfonds / Fonds als Miteigentümer oder Begünstigter und Nießbraucher handelt, benannt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teilrechte an Anteilen bis zu drei Dezimalstellen ausgeben. Mit den Teilrechten hat der Inhaber Anspruch auf Fonds-/Teilfondsdividenden auf pro-rata Basis.

Im Register ist festzuhalten, wenn ein Anleger (oder eine vom Anleger ermächtigte Person) bezüglich ihrer Anteile eine Bankverbindung oder Instruktion zur Lieferung der Anteile hinterlegt hat. In diesem Fall hat die Register- und Transferstelle jedwede Erlöse aus diesen Anteilen (ob Dividenden oder Rückgabebelöse) unmittelbar an den Begünstigten der betreffenden Bankverbindung auszuzahlen oder gemäß den Instruktionen des Investors als Zahlungs-Lieferungsgeschäft abzuwickeln. Zudem darf die Register- und Transferstelle einen solchen Vermerk nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Begünstigten aus dem Register entfernen.

Es wird ebenfalls im Register vermerkt, wenn ein Anleger ein Sicherungsrecht für seine Anteile gewährt hat, und dieser Hinweis darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Begünstigten dieses Sicherungsrechts nicht aus dem Register entfernt werden.

MARKET TIMING UND LATE TRADING

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit (wie im jeweiligen Anhang bestimmt) und die Abrechnung dieses Anteilgeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) bzw. andere exzessive Handelspraktiken zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- Umtausch- oder Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger zu ergreifen.

DIE AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Fondsanteilen des Fonds erfolgt zum Ausgabepreis, welcher sich aus dem Anteilwert sowie ggf. der in der Übersicht ausgewiesenen Verkaufsprovision zusammensetzt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle und der in diesem Verkaufsprospekt genannte Zahlstelle erworben werden.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Zeichnungsanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7 festgelegt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine die Zahlstelle, die Register- und Transferstelle, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis zu verlangen.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle und der in diesem Verkaufsprospekt genannte Zahlstelle zurückgegeben werden.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Rücknahmeanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die vollständige oder teilweise Übertragung von Anteilen eines jedweden Anlegers unterliegt den Bestimmungen dieses Abschnitts.

Die vollständige oder teilweise, unmittelbare oder mittelbare, freiwillige oder erzwungene Übertragung von Anteilen eines jedweden Anlegers (einschließlich, ohne Einschränkung, der Übertragung auf eine Konzerngesellschaft oder von Rechts wegen) ist, nicht gültig oder wirksam, wenn

- (a) die Übertragung zu einem Verstoß gegen ein jedwedes Gesetz oder eine jedwede Bestimmung in Luxemburg oder einem jedweden sonstigen Hoheitsgebiet oder zu nachteiligen steuerlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen laut Beschluss der Verwaltungsgesellschaft führen würde;
- (b) die Übertragung zu einer Verletzung einer jedweden Bestimmung oder Bedingung des Verwaltungsreglement, dieses Verkaufsprospekts oder des betreffenden Zeichnungsantrags führen würde;
- (c) die Gesellschaft durch die Übertragung zur Registrierung der Anteilen verpflichtet wäre oder zu einer Registrierung in einem anderen Hoheitsgebiet als Luxemburg verpflichtet wäre;

und

- (d) für jede (erlaubte oder erforderliche) Übertragung gelten folgende Bedingungen:

- (i) die Übertragung ist vom der Verwaltungsgesellschaft zu genehmigen, wobei diese Genehmigung nicht unbegründet verweigert wird;
- (ii) der Erwerber legt der Register- und Transferstelle auf für diese annehmbare Weise dar, dass er keine ungeeignete Person ist und dass die vorgeschlagene Übertragung an sich nicht gegen geltende Gesetze oder Bestimmungen (einschließlich, ohne Einschränkung, jedweder Sicherheitsgesetze) verstößt;
- (iii) bei dem Erwerber handelt es sich um einen sachkundigen Anleger;
- (iv) (sofern von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen nichts Abweichendes vereinbart wird) übernimmt der Erwerber sämtliche ausstehenden Verpflichtungen des Abtretenden gegenüber der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Zeichnungsantrag des Abtretenden oder jedweder sonstigen Vereinbarung, in der die Bedingungen für die Beteiligung des Veräußerers am Fonds festgelegt sind (zur Vermeidung von Zweifeln: einschließlich den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts) in vollem Umfang.

EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch eine jedwede Person verhindern oder einschränken, wenn:

- (a) nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft dieser Besitz der Verwaltungsgesellschaft zum Nachteil gereichen könnte;
- (b) er (alleine oder in Verbindung mit anderen Anlegern unter den gleichen Umständen) dazu führen könnte:
 - (i) dass für Verwaltungsgesellschaft oder einen Dienstleister eine Haftung für jedwede Besteuerung, wann auch immer diese eingeführt oder erhoben wird, ob in Luxemburg oder einem sonstigen Land, entsteht oder ihr/ ihm materielle Nachteile entstehen, die andernfalls nicht eintreten würden; oder
 - (ii) dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Gesetzen eines jedweden anderen Hoheitsgebiets als Luxemburg zur Registrierung ihrer Anteile verpflichtet ist;
- (c) dieser Besitz zu einem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung, die für die betreffende natürliche oder juristische Person selbst oder die Verwaltungsgesellschaft gelten, führt; unabhängig davon, ob es sich um luxemburgisches oder sonstiges Recht (einschließlich Gesetze und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) handelt;
- (d) es sich bei dieser Person nicht um einen Qualifizierten Anleger handelt;
(die Verwaltungsgesellschaft legt fest, bei welcher natürlichen oder juristischen Person dies zutrifft und diese Personen werden hier als „**Unqualifizierte Personen**“ bezeichnet).

Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht:

- (a) die Ausgabe von jedweden Anteilen und die Registrierung einer jedweden Übertragung zu verweigern, wenn diese Registrierung, Übertragung oder Abtretung zum Eigentum oder Nießbrauchrecht an diesen Anteilen durch eine Unqualifizierte Person führen würde; und
- (b) zu jederzeit von jedweder Person, die im Register eingetragen ist oder die einen Transfer registrieren möchte, jegliche Informationen zu verlangen, bekräftigt durch eine eidesstattliche Erklärung, die sie zur Feststellung, ob das Nießbrauchrecht des Anteils eines Anlegers bei einer Unqualifizierten Person liegt, oder ob die Registrierung zu einem Nießbrauchrecht einer Unqualifizierten Person an diesen Anteilen führt, erforderlich hält.

Stellt es sich heraus, dass es sich bei einem Anleger um eine Unqualifizierte Person handelt, so ist die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen berechtigt:

- (a) alle gezahlten oder zu zahlenden Dividenden oder sonstigen ausgeschütteten oder auszuschüttenden Beträge im Hinblick auf die von der Unqualifizierten Person gehaltenen Anteilen zurückzuhalten; und/oder
- (b) die Unqualifizierte Person anzuweisen, ihre Anteile an einen jedweden von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Qualifizierten Anleger zu verkaufen und gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu belegen, dass der Verkauf innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Versendung der entsprechenden Mitteilung jeweils gemäß den Übertragungsbeschränkungen wie in diesem Verkaufsprospekt genannt durchgeführt wurde; und/oder
- (c) zwangsweise alle von der Unqualifizierten Person gehaltenen Anteilen zu einem Preis auf der Grundlage des letzten berechneten Nettovermögenswerts je Anteil abzüglich einer Strafgebühr in Höhe von, nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, entweder (i) 25% des Nettovermögenswerts der betreffenden Anteile oder (ii) der Verwaltungsgesellschaft und sämtlichen Dienstleistern aufgrund des Besitzes von Anteilen durch eine Unqualifizierte Person entstandenen Kosten (einschließlich aller Kosten in Zusammenhang mit dem Zwangsrückkauf) zurückzukaufen.

VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den Gesetzen Luxemburgs und den von der CSSF hierzu veröffentlichten Rundschreiben verantwortlich.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus vom 12. November 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung, dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner derzeit gültigen Fassung und den einschlägigen Rundschreiben der CSSF in der jeweils gültigen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um den Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche und/oder der Finanzierung des Terrorismus zu verhindern. In diesem Rahmen ist auch ein Verfahren zur Identifizierung von Anlegern geregelt.

Die Erfassung von Informationen, die der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Register- und Transferstelle in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus.

Diese Maßnahmen verlangen von der Register- und Transferstelle die Identifizierung und die Überprüfung der Identität des interessierten Anlegers sowie der wirtschaftlich Berechtigten gemäß Geldwäschegegesetz. Bis die interessierten Anleger den Anforderungen der Register- und Transferstelle entsprechend, genügende Identitätsnachweise erbracht haben, behält diese sich das Recht vor, die Anteilausgabe oder die Genehmigung der Eintragung von Anteilübertragungen auszusetzen. Entsprechend werden Ausschüttungen an Anleger erst gezahlt, wenn diese Anforderungen in vollem Umfang entsprochen wurde. In einem solchen Fall haftet die Register- und Transferstelle nicht für Zinsen, Kosten oder sonstige Entschädigungen.

Wird ein zufriedenstellender Identitätsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, kann die Register- und Transferstelle die von ihr als geeignet angesehenen Maßnahmen ergreifen.

DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Der Anleger bzw. potentielle Anleger ist dazu verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft seine für die Beteiligung erforderlichen personenbezogenen Daten (darunter unter anderem Name, Anschrift und angelegter Betrag eines Anlegers) zur Verfügung zu stellen. Diese können sowohl in elektronischer als auch in Papierform gesammelt, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen und anderweitig verarbeitet sowie von der Verwaltungsgesellschaft, dem Initiator, den Dienstleistern und den Finanzintermediären dieser Anleger genutzt werden. Insbesondere können diese Daten für die Verwaltung der Konten, für die Ermittlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Pflege des Anteilregister (ggf.) zur Verarbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Übertragungsanträgen, zur Zahlung von Ausschüttungen und zur Erbringung von kundenbezogenen Dienstleistungen verarbeitet werden.

Stellt ein Anleger oder potentieller Anleger diese personenbezogenen Daten nicht, in der von der Verwaltungsgesellschaft gewünschten Form zur Verfügung, so kann die Verwaltungsgesellschaft das Eigentum an den Anteilen wie im Verkaufsprospekt beschrieben, einschränken oder unterbinden. In einem solchen Fall, hat der Anleger bzw. potentielle Anleger für die Kosten welche der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle für diese Maßnahmen entstehen, aufzukommen und diesbezüglich schadlos zu halten. Diese Daten werden weder zu Marketingzwecke verwendet noch an unbefugte Dritte weitergegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine andere juristische Person mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragen. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten an andere Dritte als den Beauftragten zu übertragen, außer wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Anleger zugestimmt haben.

Auf schriftliches Verlangen des Anlegers wird diesem der Zugriff auf seine eigenen persönlichen Daten, welche u.a. der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, gewährt. In selbiger Form können die Anleger eine Berichtigung ihrer persönlichen Daten verlangen. Diesem Verlangen ist stets nachzukommen.

Mit einer Zeichnung stimmt jeder Anleger der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Diese Zustimmung wird in Schriftform erteilt.

Die Verarbeitung, Verwendung und Speicherung der persönlichen Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Gesetzes vom 02. August 2002 „zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2007 (Luxemburgisches Datenschutzgesetz), dessen Einhaltung ausdrücklich garantiert wird.

VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Verwendung der Erträge wird für jede Anteilkategorie des Fonds festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 12 des Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstige Aktiva des Fonds kommen.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleichermaßen gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

DOKUMENTE ZUR EINSICHT UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Am satzungsgemäßen Sitz der Verwaltungsgesellschaft können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Luxemburger Bankenarbeitsstag folgende Unterlagen von potenziellen Anlegern eingesehen werden bzw. sind in Papierfassung erhältlich:

- (a) das Verwaltungsreglement;
- (b) die neuste Fassung dieses Verkaufsprospekts;
- (c) die Risikomanagementpolitik sowie Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- (d) die Dienstleister-Verträge und
- (e) alle Jahresberichte.

Des Weiteren können alle sonstigen für die Anleger bestimmten Informationen jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Alle Mitteilungen an die Anleger erfolgen, soweit gesetzlich zulässig, an die im Anteilregister verzeichnete E-Mail-Adresse.

Anleger müssen der Register- und Transferstelle jegliche Änderungen ihrer Anschrift oder sonstiger Angaben ihres Kontos stets schriftlich mittels Postweg mitteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die für die Anteilinhaber gemäß Artikel 21 des Gesetzes von 2013 bekannt zu gebenden Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden.

Diese Informationen umfassen insbesondere:

- den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und die deshalb besonderen Regelungen unterliegen;
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds;
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme;
- alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem der AIFM für Rechnung des Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt werden;
- die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds.

Zusätzlich können der Nettovermögenswert sowie alle sonstigen für die Anleger relevanten Informationen jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle erfragt werden.

KOSTEN

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich aus nachfolgendem Abschnitt ‘FOS Shamrock im Überblick’ ergibt.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe sich ebenfalls aus nachfolgender Übersicht ‘FOS Shamrock im Überblick’ ergibt.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Fonds ermittelt und ausbezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Verwaltungsreglement des Fonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten aufgeführt.

Ferner können dem Fondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements belastet werden.

BESTEUERUNG DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Der folgenden Ausführungen zur Besteuerung wurde nur als allgemeine Übersicht eingefügt. Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt können nicht als Rechts- oder Steuerberatung ausgelegt werden und potenzielle Anleger sollten sich vor jedweder Anlage mit ihren eigenen professionellen Beratern beraten.

Den Anlegern wird empfohlen, sich betreffend Gesetzesvorschlägen, bezüglich Steuerfolgen, Devisenrestriktionen oder Devisenkontrollen, die eventuell aufgrund der Gesetze in ihren Heimatländern oder dem Land ihrer Hauptniederlassung auf sie zutreffen und für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, die Rückgabe oder die Übertragung von Anteilen gelten, zu informieren und diese zur Kenntnis zu nehmen.

Der Fonds unterliegt einer jährlichen Fondssteuer von 0,01% pro Jahr (*taxe d'abonnement*), beruhend auf dem Wert ihrer Nettovermögenswerte am Ende des betreffenden Quartals, die quartalsweise berechnet und entrichtet wird.

Zins- und Dividendeneinnahmen des Fonds können im Ursprungsland nicht erstattungsfähigen Quellensteuern unterliegen. Zudem hat der Fonds möglicherweise Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Wertzuwächse ihrer Vermögenswerte in den Ursprungsländern zu entrichten.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich nicht zur Erstattung der Quellensteuern in Zusammenhang mit den von den getätigten Investitionen.

Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, konsultieren.

OECD Common Reporting Standard (CRS)

Die OECD hat gemeinsame Meldestandards (Common Reporting Standards, die CRS) entwickelt, um das Problem der Steuerflucht in Offshore-Gebiete auf globaler Ebene anzugehen. Mit dem Ziel die Effektivität zu maximieren und die Kosten für Finanzinstitute zu reduzieren, stellen die CRS gemeinsame Standards für Sorgfaltspflichten, Berichterstattung und Austausch von Finanzkonten-Informationen auf. Gemäß den CRS werden teilnehmende Länder Finanzinformationen in Bezug auf alle von Finanzinstituten auf der Grundlage der gemeinsamen Sorgfaltspflichts- und Berichterstattungsverfahren identifizierten meldepflichtige Konten erhalten und jährlich automatisch mit Austauschpartnern austauschen. Der erste Austausch von Informationen wird 2017 erwartet. Das Großherzogtum Luxemburg hat die CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzinformationen auf dem Gebiet der Besteuerung (das Gesetz von 2015) umgesetzt. Dementsprechend wird die Gesellschaft verpflichtet sein, die Sorgfaltspflichts- und Berichterstattungsverfahren nach dem CRS zu erfüllen, wie sie im Gesetz von 2015 vorgesehen sind. Anleger können aufgefordert werden, der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach den CRS zu erfüllen. Bei Nichtvorlage angeforderter Informationen kann der Investor für Steuern, Geldbußen oder andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Anteile eines solchen Anlegers den Zwangsrückkauf tätigen.

INTERESSENWAHRNEHMUNG UND VERTRAULICHKEIT

Jeder Anleger behandelt jedwede vertrauliche Informationen, die er eventuell in seiner Eigenschaft als Anleger bezüglich der Investition in den Fonds, der Dienstleister oder ihrer Konzerngesellschaften, sonstiger Anleger oder bezüglich tatsächlicher oder von der Verwaltungsgesellschaft angebotener Anlagentmöglichkeiten erhalten hat, vertraulich, gibt diese nicht weiter und unternimmt alle zumutbaren Bemühungen, um sicherzustellen, dass mit ihm verbundene Personen oder Konzerngesellschaften sie an niemanden weitergeben oder sie gegen die Verwaltungsgesellschaft, einen jedweden Dienstleister oder ihre Konzerngesellschaften oder einen anderen Anleger verwenden. Dies beeinträchtigt in keiner Weise die Bekanntmachung oder Offenlegung durch einen Anleger gemäß dem folgenden Absatz, aber der zur Bekanntmachung oder Offenlegung verpflichtete Anleger stimmt sich, soweit vernünftigerweise machbar, mit der Verwaltungsgesellschaft ab, eher er dieser Verpflichtung nachkommt.

Die Einschränkungen aus dem obigen Absatz beschränken in keiner Weise Offenlegungen durch einen jedweden Anleger, wenn diese aufgrund einer der folgenden Bestimmungen erlaubt sind:

- (a) die Offenlegung wird von jedwedom geltenden Recht, jedwedom Gericht oder jedweden zuständigen Regulierungs- oder Steuerbehörden rechtmäßig vorgeschrieben;
- (b) die Offenlegung ist zur Durchsetzung der Rechte eines Anlegers gemäß diesem Prospekt erforderlich;
- (c) die Offenlegung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft gegenüber einer Regulierungs-, Überwachungs- oder sonstigen zuständigen Behörde;
- (d) die betreffenden Informationen sind bereits vor der Offenlegung öffentlich bekannt (aus einem anderen Grund als einer Pflichtverletzung durch einen jedweden Anleger);

- (e) die Offenlegung erfolgt gegenüber einem bona fide Rechts-, Steuer- oder Buchführungsberater oder -prüfer, sofern diese Offenlegung vertraulich erfolgte; oder
- (f) die Offenlegung ist nach Treu und Glauben erforderlich und erfolgt nur in vernünftigerweise erforderlichen Fällen gegenüber einer Konzerngesellschaft des Anlegers, unter der Voraussetzung, dass die Offenlegung auf vertraulicher Basis erfolgt und die betreffende Konzerngesellschaft sich wie in diesem Absatz dargelegt ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.

ÄNDERUNGEN AM VERKAUFSPROSPEKT

Die Verwaltungsgesellschaft kann (gegebenenfalls) abhängig von der Zustimmung der Regulierungsbehörde die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts wie folgt abändern:

- (a) werden die Änderungen von der Verwaltungsgesellschaft nicht als wesentlich angesehen: mittels Beschluss des Vorstandes; oder
- (b) wenn die Änderungen von der Verwaltungsgesellschaft als wesentlich angesehen werden (wozu, um Zweifel zu vermeiden, möglicherweise für die Anleger nachteilige Änderungen an der Gebührenstruktur zählen), werden diese Änderungen den Anlegern mittels Veröffentlichung dieser Änderungen bekannt gemacht. Anlegern, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, wird dann innerhalb eines bestimmten Zeitraums das Recht zur gebührenfreien Rückgabe ihrer Anteile eingeräumt. Eine Veröffentlichung wesentlicher Änderungen kann unterbleiben, sofern eine schriftliche Zustimmung aller Anleger zur Vornahme dieser wesentlichen Änderungen vorliegt.

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

Der Verkaufsprospekt unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2007. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, des Fonds und den Dienstleistern des Fonds. Jeder Rechtsstreit zwischen den Anlegern, den Dienstleistern im Hinblick auf den Fonds unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes ist maßgeblich.

FOS Shamrock
IM ÜBERBLICK

Fondsgründung:	31. Oktober 2007
Erstausgabepreis / Erstgabetag:	31. Oktober 2007
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	Keine
Umtauschprovision:	Keine
Rücknahmeprovision:	Keine
Mindestanlage:	EUR 125.000 pro Anleger
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):	bis zu 0,50 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilkasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):	bis zu 0,15 % p.a.
Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilkasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):	bis zu 1,00 % p.a.
Die Anlageberatungsvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilkasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Anlageberatungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Fondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Bankarbeitstag:	Jeder Tag,
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende:	31. März; erstmals 31. März 2008
Jahresbericht: Der erste Bericht war ein geprüfter Jahresbericht zum:	31. März 31. März 2008
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen:	12:00 Uhr, Vortag
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Anteilstückelung:	registrierte Anteile
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Wertpapierkennnummer / ISIN:	A0M5KS / LU0325862950

VERWALTUNGSREGLEMENT

FOS Shamrock

Artikel 1 Der Fonds

Der FOS Shamrock (der „Fonds“) wurde am 31. Oktober 2007 als spezialisierter Investmentfonds (*fonds commun de placement – fonds d’investissement spécialisé*) nach Luxemburger Recht gemäß den Bestimmungen des Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz von 2007“)) aufgelegt und qualifiziert als Alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Teil II des Gesetzes von 2007 und des Artikels 1 Absatz (39) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“).

Der Fonds richtet sich ausschließlich an sachkundige Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007 d.h. institutionelle oder professionelle Anleger oder solche Anleger, die ein schriftliches Einverständnis mit der Einordnung als sachkundiger Anleger abgeben und entweder (a) mindestens 125.000 Euro in den Fonds investieren oder (b) über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG verfügen, die ihm bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in den spezialisierten Investmentfonds einschätzen zu können.

Das Vermögen des Fonds, das von der Verwahrstelle verwahrt wird, wird von dem Vermögen der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) oder „Alternativer Investment Fonds Manager“ („AIFM“)) getrennt gehalten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt.

Durch den Erwerb eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Munsbach, die als AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“) qualifiziert.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Fondsvermögen, vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements des Verkaufsprospektes, im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Verantwortung einen Anlageberater im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensgegenstände der Fonds hinzuziehen. Aufgabe eines Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des Fonds und der Anlagebeschränkungen. Einem Anlageberater darf nicht die Befugnis zu Verfügungen über Vermögensgegenstände des Fonds eingeräumt werden.

Artikel 3 Die Verwahr- und Zahlstelle

Die Bestellung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag. Durch diesen Vertrag wird die Verwahrstelle zusätzlich auch zur Zahlstelle des Fonds bestellt.

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B175937, wurde zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2007, dem Gesetz von 2013, insbesondere Art. 19, dem Verwahrstellenvertrag und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle kann eine Vergütung erhalten, deren Höhe sich aus der Übersicht im Verkaufsprospekt ergibt.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung unterliegen. Die Verwahrstelle prüft, dass sämtliche Zahlungen von Anteilinhabern geleistet werden und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf Geldkonten im Namen des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden.

Die Verwahrstelle verwahrt und überwacht sämtliche Vermögenswerte des Fonds. Das Gesetz von 2013 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine andere, strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten, auf den die Aufgabe der Verwahrung der Vermögenswerte übertragen wurde, verursacht wurde. Sonstige Vermögenswerte werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt, vielmehr führt die Verwahrstelle Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, für welche sie sichergestellt hat, dass sie sich im Eigentum des Fonds befinden. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für die Verwahrung aller Vermögenswerte gleich welcher Art kann die Verwahrstelle Unterverwahrstellen, Dienstleister, Bevollmächtigte und andere Dritte („**Unterverwahrer**“) ernennen, um die Vermögensgegenstände entsprechend den im Gesetz von 2013 genannten Bedingungen zu verwahren. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Mit der Verwahrung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, außer falls ausdrücklich anders in dem Verkaufsprospekt angegeben.

Bei der Beauftragung eines Unterverwahrers für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob der Unterverwahrer einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte in seinem Besitz befinden (die „**Lagerstellen-Due-Diligence**“). Diese Sorgfaltspflichten sind auch gegenüber jedem Rechtsträger einzuhalten, der in der Verwahrkette nach dem Unter- bzw. Drittverwahrer steht (sog. „Korrespondent“).

Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass jeder Unterverwahrer die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, von den eigenen Vermögenswerten und den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle, hierbei insbesondere die eigenen Vermögenswerte sowie die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle verwahrt werden müssen, die die vorgenannte Überwachungsvoraussetzung nicht erfüllt („**ortsansässige Lagerstelle**“), die Verwahrstelle diese ortsansässige Lagerstelle nur unter der Erfüllung gesetzlicher Bedingungen dennoch beauftragen kann (Art. 19 Abs. 14 Gesetz von 2013).

Unter anderem darf es keine ortsansässige Lagerstelle geben, die die vorgenannten Überwachungsvoraussetzungen erfüllt.

Weiterhin kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine ortsansässige Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung der Verwaltungsgesellschaft stattfinden.

Außerdem wird die Verwaltungsgesellschaft vor der Beauftragung einer solchen ortansässigen Lagerstelle die Anleger ordnungsgemäß unterrichten.

Die Verwahrstelle kann sich gem. Art. 19 Abs. 13 des Gesetzes von 2013 von der Haftung für das Abhandenkommen von bei Unterverwahrern verwahrten Finanzinstrumenten Vermögenswerten befreien, sofern sie nachweisen kann, dass:

- a) alle gesetzlichen Bedingungen für die Beauftragung des Unterverwahrers erfüllt sind;
- b) der schriftliche Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem betreffenden Unterverwahrer die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich diesem Korrespondenten zuweist und es dem Verwaltungsrat der Gesellschaft oder der Verwahrstelle ermöglicht, im Namen der Investmentgesellschaft Rechtsansprüche im Rahmen des Abhandenkommens von Vermögenswerten geltend zu machen;
- c) es für die Haftungsbefreiung objektive Gründe im Sinne des Gesetzes gibt, wobei das Gesetz davon ausgeht, dass ein objektiver Grund immer in dem oben beschriebenen Fall der mangelhaften Lagerstelle besteht. Andere objektive Gründe können, insoweit sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, von Zeit zu Zeit zwischen der Verwahrstelle und der Investmentgesellschaft schriftlich festgestellt werden.

Im Rahmen ihrer Überwachungspflichten stellt die Verwahrstelle, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, sicher, dass

1. der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Auszahlung von Anteilen gemäß den geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften erfolgen;
2. die Berechnung des Nettoinventarwertes nach den geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften und den gesetzlich festgelegten Verfahren erfolgt;
3. die Weisungen des AIFM ausgeführt werden, es sei denn, diese verstößen gegen geltende Luxemburger Rechtsvorschriften oder das Verwaltungsreglement. Diese Kontrolle der Verwahrstelle findet auf einer *ex post*-Basis statt;
4. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird und
5. die Erträge des Fonds gemäß den geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften oder des Verwaltungsreglements verwendet werden.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, ihre Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, entweder den Fonds aufzulösen oder vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine neue Verwahrstelle zu ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle übernimmt. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich nachkommen.

Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltene Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Als Zahlstelle ist sie, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Artikel 4 Allgemeine Anlagebeschränkungen

1. Soweit in der spezifischen Anlagepolitik keine speziellere Regelung enthalten ist, kann der Fonds grundsätzlich nicht mehr als 30 % seiner Aktiva in verbrieftete Rechte ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Restriktion gilt nicht:
 - für Anlagen in Titeln, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder supranationalen Institutionen und Organisationen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter ausgegeben oder besichert werden;
 - für Anlagen in Zielfonds, die Anforderungen an die Risikostreuung unterliegen, die den Anforderungen für spezialisierte Investmentfonds zumindest vergleichbar sind.
 Für Zwecke der Anwendung dieser Begrenzung ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird.
2. Leerverkäufe dürfen grundsätzlich nicht zur Folge haben, dass der Fonds eine Leerposition aus gleichartigen Titeln ein und desselben Emittenten hält, die mehr als 30% seiner Vermögenswerte ausmacht.
3. Im Rahmen der Nutzung derivativer Finanzinstrumente muss der Fonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte eine vergleichbare Streuung der Risiken sicherstellen. Im Hinblick darauf muss das Kontrahentenrisiko im Rahmen eines OTC-Geschäfts gegebenenfalls entsprechend der Eignung und Qualifikation der Gegenpartei eingeschränkt werden.
4. Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetz. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentfonds festgelegten Mindestquote.

Artikel 5 Anteile

Die Anteile an dem Fonds werden in Form von Namens- oder Inhaberanteilen ausgegeben. Es können Anteile in Bruchteilen von bis zu 0,001 Anteilen ausgegeben werden.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis, welcher sich aus dem Anteilwert sowie ggf. der in der Übersicht ausgewiesenen Verkaufsprovision zusammensetzt. Sofern in einem Land, in dem Anteil ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.
3. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahlstelle erworben werden.
4. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision. Die Höhe der Verkaufsprovision wird im Verkaufsprospekt definiert. Die Verkaufsprovision wird zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
5. Der Verwaltungsgesellschaft / die Register- und Transferstelle kann grundsätzlich zu jeder Zeit einen Zeichnungsantrag vollständig oder teilweise zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteile, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.
6. Zeichnungsanträge, welche bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
7. Bei erstmaliger Zeichnung sind alle erforderlichen Zeichnungsunterlagen und die erforderlichen Dokumente zur Legitimationsprüfung im Original in der notwendigen Form und Qualität bei der Register- und Transferstelle einzureichen. Die zuvor genannten Dokumente können vorab per E-Mail an die Register- und Transferstelle zu übermitteln, um die Unterschriftsberechtigung verifizieren sowie die Vollständigkeit der Unterlagen sicherstellen zu können.
8. Folgezeichnungen können mittels unterzeichneten Ordervorlagen per Fax oder über andere, standardisierte und mit der Register- und Transferstelle abgestimmte Orderwege erfolgen.
9. Der Anleger ist stets dazu verpflichtet, bei Änderung der mitgeteilten Daten die Register- und Transferstelle unverzüglich, spätestens mit dem nächsten Orderauftrag zu unterrichten..
10. Die Abrechnung von Zeichnungsanträgen kann nur dann erfolgen wenn die Legitimation der Anleger bzw. potentiellen Anleger durch die Register- und Transferstelle erfolgreich abgeschlossen wurde, Etwaige Verzögerungen in Bezug auf die Abrechnung von Zeichnungsanträgen gehen nicht zu Lasten der Register- und Transferstelle.
11. Der Zeichnungsbetrag hat spätestens einen Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag vor 12:00 (Luxemburger Zeit) entweder bei der Register- und Transferstelle oder der Verwahrstelle als frei verfügbare Geldmittel in der Währung der Anteilklasse zur Verfügung zu stehen oder die Abwicklung der Zeichnung erfolgt vereinbarungsgemäß als Zahlungs-Lieferungsgeschäft.

Artikel 7 Anteilwertberechnung,

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf der im Verkaufsprospekt dargestellten Übersicht des Fonds festgelegte Währung der Anteilklasse („Anteilklassenwährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Die Berechnung des Fonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse. Soweit im Jahresbericht sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro („Referenzwährung“), und die Vermögenswerte der Fonds werden in die Referenzwährung umgerechnet.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
- b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- f) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.
- g) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbarer Bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- h) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte (einschließlich schwer zu bewertende Vermögenswerte) werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zum zuletzt verfügbaren Devisenkurs umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Sofern für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 2 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilkategorie separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilkategorie am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilkategorie am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

- c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklassen am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an diesem Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) wenn die Verwaltungsgesellschaft beschlossen hat den Fonds oder Teifonds zu liquidieren.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Jegliche Aussetzung in den vorgenannten Fällen wird von der Verwaltungsgesellschaft, sofern erforderlich, den Anlegern beziehungsweise den Anlegern, welche einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen, für welche die Anteilwertberechnung ausgesetzt wird, gestellt haben, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Eine solche Aussetzung im Zusammenhang mit einer Anteilkasse wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Anteilwertes, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer anderen Anteilkasse haben.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Verkaufsprospekts festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag und steht unter dem Vorbehalt, dass die Legitimation des Anlegers bzw. potentiellen Anlegers durch die Register- und Transferstelle erfolgreich im Rahmen der Ausgabe von Anteilen abgeschlossen worden ist. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gegen Rückgabe der Anteile. Wird eine Rücknahmeprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Rücknahmeanträge, welche der Register- und Transferstelle bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Zahlung des Rücknahmepreises abzüglich jedweder Gebühren für vorzeitige Rückgabe erfolgt durch die Verwahrstelle innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (die sowohl Bankarbeitstage in Luxemburg und in Frankfurt am Main sind) nach dem entsprechenden Bewertungstag.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Fonds erforderlich erscheint.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für den Fonds die Rückgabe von Anteilen zeitweilig aussetzen. Die Aussetzung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Umstände eine solche Aussetzung erfordern, und wenn die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Artikel 10 Kosten des Fonds

Dem Fonds können folgende Kosten belastet werden:

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilkategorie des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
2. Der Anlageberater kann aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilkategorie des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen kann aus dem Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) gezahlt werden. Die für den Fonds gültige Höhe, die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität der Performance Fee sowie der Empfänger der Performance Fee findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle erhält aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilkategorie des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
5. Die etwaige Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilkategorie des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
6. Bei der Berechnung der vorgenannten Vergütungen können einzelne Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben, sofern dies geboten und im Interesse der Anleger ist.
7. Neben den Kosten können dem Fonds insbesondere die nachfolgenden Kosten belastet werden:
 - a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten;
 - b) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle oder Zentralverwaltungsstelle, die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC Geschäften ergeben, einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen.
 - c) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - d) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
 - e) Honorare und Kosten für Abschlussprüfer des Fonds;
 - f) Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
 - g) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
 - h) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und sonstiger Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieter ihrer Anteile vorgenommen werden müssen;

- i) Kosten für die Erstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenannte *Key Investor Information Document*);
- j) Druck- und Vertriebskosten der Jahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- k) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- l) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- m) Kosten für das Risikomanagement;
- n) sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts oder vertrieblicher Dienstleistungen stehen;
- o) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- p) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- q) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der etwaigen Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;
- r) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses, Anlegerkomitees oder Ethik-Gremiums;
- s) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- t) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- u) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- v) Kosten für Performance-Attribution;
- w) Versicherungskosten;
- x) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen und
- y) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer, Quellensteuer oder sonstiger etwaig anfallender Steuern.

8. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
9. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und der Anlageberater können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen zu zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fonds volumen bemessen.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Revision

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich am 31. März. Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und das Fondsvermögen werden durch einen in Luxemburg zugelassenen Abschlussprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 12 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den Fonds, ob aus dem Fondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Netto-Erträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze von EUR 1.250.000 sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile an die für den jeweiligen Investor bei der Register- und Transferstelle wirksam mitgeteilte Bankverbindung ausgezahlt.
5. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Anteilkasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 13 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Jegliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

Artikel 14 Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei der Zahlstelle des Fonds verfügbar. Der Anteilwert kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über den Fonds, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate. Der Jahresbericht ist für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei der Zahlstelle erhältlich.

Artikel 15 Dauer des Fonds und Auflösung

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Die Auflösung des Fonds kann außerdem jederzeit auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Fonds sind die Anteilinhaber zur Rückgabe aller Anteile verpflichtet.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren den Anteilinhabern durch Überweisung auf ein, von diesem anzugebendes Konto auszahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Liquidation des Fonds entweder die Liquidationserlöse nach Abzug der Kosten an die Anteilinhaber ausschütten oder aber auf Wunsch der jeweiligen Anteilinhaber die im Fondsvermögen enthaltenen Werte an diesen übertragen. Im letzteren Fall hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Liquidation entstanden sind, sowie sonstige Forderungen gegen die betreffenden Anteilinhaber durch den Verkauf von Vermögenswerten des Fonds zu decken.

Artikel 16 Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgenden Bedingungen jederzeit beschließen, den Fonds mit einem anderen OGA oder OGAW bzw. einen oder mehrere Teilfonds des Fonds in einen anderen Teilfonds desselben Fonds oder in einen Teilfonds eines anderen Fonds einzubringen:

- sofern der Nettovermögenswert eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar, wie die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds verstößt.

Die Mitteilung an die Anleger betreffend die Verschmelzung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird in einer von der Verwaltungsgesellschaft geeigneten Weise veröffentlicht in Luxemburg und jenen Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilinhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte am Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Artikel 17 Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehen.

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Es ist beim Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.
2. Vertragssprache ist Deutsch.

Artikel 19 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.